

# **Satzung**

## **Förderverein Grundschule Sulzdorf**

### §1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Sulzdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall-Sulzdorf.

### §2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, sowie vorschulischer Förderung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

### §3

1. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

### §4

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

### §5

1. Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein die Jahresbeiträge, Geld- und Sachspenden der Mitglieder und sonstiger Förderer, sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche und juristische Personen verschieden sein.

### § 6

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
5. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann bereits geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

## §7

1. Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung

## § 8

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in, bis zu 3 Beisitzer/innen, Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder/ jede vertritt allein.
3. Mindestens eine Lehrkraft der Grundschule Sulzdorf soll im Vorstand vertreten sein.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand beschließt nach Rücksprache mit der Schulleitung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
6. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der/die 2. Vorsitzende ist sein/e Stellvertreter/in im Fall der Verhinderung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
8. Zu den Sitzungen des Vorstands sind in der Regel ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums und ein/e Vertreter/in des Elternbeirates der Grundschule Sulzdorf einzuladen. Diese beiden Personen nehmen beratend teil.

## §9

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom/von der 1. und 2. Vorsitzenden nach Absprache im Vorstand schriftlich und unter Einhaltung der Einladefrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht des/der Kassenprüfers/in entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beantragt.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, außer wenn alle anwesenden Mitglieder mit einer offenen Wahl einverstanden sind. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen gelten dann als Ablehnung.

## §10

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für die Grundschule Sulzdorf zu verwenden hat.

## §11

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Schwäbisch Hall.

## §12

Die Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung am 15. März 2007 in Kraft.

